

## **Satzung der Stadt Offenburg über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

vom Gemeinderat beschlossen am 22.10.2001

---

### **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

#### **§ 1**

##### **Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige**

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates oder eines Ortschaftsrates sind, wird als Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes je nach dem Maß ihrer Inanspruchnahme durch das Ehrenamt gewährt:  
entweder:
  - a) eine Entschädigung in Höhe von € 10,20 je Sitzung  
oder
  - b) eine monatliche Pauschale bis zur Höhe der für Gemeinderäte festgesetzten Sätze.
- (2) Zu Beginn jeder Amtsperiode stellt der Gemeinderat fest, bei welchen ehrenamtlich Tätigen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates oder eines Ortschaftsrates sind, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pauschalentschädigung vorliegen.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters und für Ortschaftsräte**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten als Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 176,--.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für ihre besondere Tätigkeit zu dieser Entschädigung einen Zuschlag in Höhe von 40 v.H..
- (3) Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens 2 Mitglieder umfasst, erhalten zusätzlich den nach Abs. 1 zu gewährenden Betrag.
- (4) Die Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 38,50.
- (5) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1-4 werden jeweils im voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.  
Bei unentschuldigtem Fernbleiben von rechtzeitig anberaumten Sitzungen wird die nach Abs. 1 zu gewährende Aufwandsentschädigung um € 26,00 und die nach Abs. 4 zu gewährende Aufwandsentschädigung um € 12,50 je Sitzung gekürzt.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher**

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Ortsvorsteher

der Ortschaft Bohlsbach	58,0 %
der Ortschaft Bühl	30,5 %
der Ortschaft Elgersweier	58,0 %
der Ortschaft Fessenbach	39,6 %
der Ortschaft Griesheim	39,6 %
der Ortschaft Rammersweier	60,0 %
der Ortschaft Waltersweier	30,5 %
der Ortschaft Weier	39,6 %
der Ortschaft Windschlag	46,8 %
der Ortschaft Zell-Weierbach	76,5 %
der Ortschaft Zunsweier	61,2 %

des Höchstbetrages der - nach der jeweils gültigen Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher - für die Gemeindegrößengruppe 1001- 2000 Einwohner maßgeblichen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters.

- (2) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Pauschalvergütung von € 10,20/Stunde als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles.
- (3) Nimmt ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher die Funktion des Fachbereichsleiters für alle in den o.g. Ortschaften bestehenden Ortsverwaltungen wahr, erhält er daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 255,- pro Monat.

### § 4

#### **Reisekostenvergütung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige mit den hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.